

Satzung des Schachclubs Noris-Tarrasch 1873 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

- (1)** Der Verein trägt den Namen "Schachclub Noris-Tarrasch 1873 e.V.". Er ist Nachfolgeverein der Schachclubs Noris 1899 e.V. und 1. Schachclub Nürnberg 1873 (Tarraschclub) e.V. Die Bezeichnungen "Noris", "Tarrasch" und "1873" sind unabänderliche Bestandteile des Namens.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Schachbund e.V. und zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3)** Der Zweck des Schachvereins wird durch die Förderung und Pflege des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit verwirklicht. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen;
 - b) Austragung von internen und Beteiligung an externen Schachturnieren
 - c) Mannschaftswettkämpfe mit anderen Vereinen
 - d) Abhalten von Unterrichtskursen in Schach.
- (4)** Der Schachverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5)** Mittel des Schachvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schachvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen, soweit dies nach den Steuergesetzen ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem vom Verein vorgegebenen Aufnahmeformular beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Hierfür genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Vorstandsbeschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Generalversammlung bekannt zu geben.
- (3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zum Jugendleiter passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Der Verein ist berechtigt, persönliche Daten weiterzugeben, soweit dies von übergeordneten Organisationen wie BLSV, BSB u.a. gefordert wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit mit deren Zustimmung ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
- (7) Die Mitgliedschaft und damit begründete Rechte sind an die Person gebunden und nicht übertragbar (ausgenommen die Vertretung bei Wahlen gem. § 10 Abs.4).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte

Vereinsämter. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

- (2) Der einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

§ 5 Ausschluss und andere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern oder des Vorstands ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied
- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat,
 - d) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert oder wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (3) Übt das betroffene Mitglied ein Vorstandsamt aus, ruht die Amtstätigkeit des Betroffenen mit Zugang des Ausschlussbeschlusses. Für den Betroffenen ist durch den 1. Vorsitzenden ein Vertreter zu bestellen. Ist dieser selbst betroffen, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben. Ist dieser auch betroffen, so übernehmen die beiden Revisoren die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden kommissarisch.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 1 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 150,00
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.

- (5) Die Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Beschlusses tritt mit dem Zugang ein.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen den Ausschluss und gegen Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten, spätestens bis 31. März jeden Jahres.
- (4) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft berechnet.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) an den Spielabenden, an den Vereinsturnieren und an den Unterrichtskursen teilzunehmen;
 - b) bei der Aufstellung der Mannschaften entsprechend ihrer Spielstärke berücksichtigt zu werden;
 - c) die Vereinsbibliothek kostenlos zu benutzen.
- (2) Den Anordnungen des Vorstands oder der von ihm Bevollmächtigten, z.B. des Spielleiters oder des Mannschaftsführers, ist Folge zu leisten.

- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Schachverein angehört.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsangelegenheiten werden durch Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand verwaltet.
- (2) Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im 2. Jahresviertel statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt;
 - b) der Vorstand beschließt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei, höchstens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch den Vorstand. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Ermittlung der Mehrheit wird von der Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen ausgegangen.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

- (7)** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Ausnahme von Satzungsänderungen eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben und die Abstimmung über die Ergänzung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (8)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (9)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Fünftel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Spielleiter (bis zu 3 Spielleiter),
 - e) Jugendleiter (bis zu 3 Jugendleiter),
 - f) Schriftführer,
 - g) Bibliothekar,
 - h) Seniorenwart,
 - i) Internetbeauftragten,
 - j) Pressewart,
 - k) Materialwart, und
 - l) 2 Beisitzern, die zugleich als Revisoren fungieren.
- (2)** Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.
- (3)** Einem Vorstandsmitglied können bis zu 3 Ämter übertragen werden. Dabei müssen die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters verschiedenen Personen übertragen werden. Revisoren dürfen kein weiteres Amt übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat in Abstimmungen eine Stimme unabhängig von der Zahl der übertragenen Ämter.
- (4)** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht

zur Unzeit erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (9) Die Vorstände sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich. Klargestellt wird, dass dies nicht für den Inhalt der Niederschrift über die Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstands gilt.

§ 12 Kassenführung und -prüfung

- (1) Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister in eigener Verantwortung erledigt. Ihm obliegen vor allem die Buchführung, die Überwachung der Beitragszahlungen sowie die Abrechnungen mit Außenstehenden.
- (2) Der Schatzmeister hat der Vorstandschaft jederzeit auf Verlangen Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kasse des Schachvereins wird mindestens einmal jährlich, möglichst vor der Generalversammlung, durch die zwei gewählten Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schachvereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

IV. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Schachvereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann von $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder schriftlich beantragt werden. Sie gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder für den Antrag stimmen. Schriftliche Teilnahme an der Abstimmung ist zulässig.
- (2)** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Nürnberg (§ 2 Abs. 8).

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.